

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (nachfolgend „SLW“ genannt) zu den Sparkpaketen

1. Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse

Das Angebot von SLW in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt durch Bestätigung von SLW in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

2. Vertragslaufzeiten, ordentliche Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss und hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn. Beginnt die Belieferung nicht am Monatsersten, endet die Erstlaufzeit zum Ende des 11. vollen Belieferungsmonats. **Der Vertrag verlängert sich nach der Erstlaufzeit um jeweils 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien 3 Monate vor Vertragsende in Textform (per Brief, Fax, E-Mail) kündigt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.**

3. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot

- 3.1 SLW liefert die elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160 und/oder Erdgas gemäß dem DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe (H) und/oder Trinkwasser. Die Trinkwasserlieferung ist zunächst nur im Netzgebiet der SLW möglich.
- 3.2 SLW ist verpflichtet, den Bedarf des Kunden an Elektrizität und/oder Erdgas und/oder Trinkwasser entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung bzw. der Niederdruckanschlussverordnung bzw. nach § 5 oder § 33 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) unterbrochen hat oder soweit und solange SLW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
- 3.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, SLW ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.
- 3.4 Der Kunde wird die elektrische Energie und/oder das Erdgas und/oder das Trinkwasser lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

4. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 4.1 Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Der Kunde verpflichtet sich zur Selbstablesung und Mitteilung der Zählerstände per Ablesekarte, Fax oder Internet bei Vertragsbeginn, Vertragsende und ggf. nach Aufforderung durch die SLW. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Bei Nichterfüllung erfolgt eine kostenpflichtige Ablesung oder Schätzung des Verbrauches durch die SLW oder deren Beauftragte. Der Aufwand für eine kostenpflichtige Ablesung oder einen erfolglosen Ableseversuch ist SLW zu vergüten. Eine Kontrollablesung behalten sich die SLW jederzeit vor. Die Kontrollablesung ist kostenlos, soweit keine Differenzen zur Selbstablesung festgestellt werden.
- 4.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SLW, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrößen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 4.3 SLW kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 4.4 Zum Ende jedes (von SLW festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von SLW eine Rechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. SLW bietet dem Kunden gegen Entgelt an, die Abrechnung seines Verbrauches monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen.
- 4.5 Der Kunde kann jederzeit von SLW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Verbrauchsstelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- 4.6 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strom-, Gas- und Wasserbezugs und des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von SLW festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag, Überweisung oder Überweisung mit Bareinzahlung zu zahlen.
- 5.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann SLW angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen, fordert SLW erneut zur Zahlung auf oder lässt SLW den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt SLW dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal oder konkret in Rechnung. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

- 5.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 5.4 Gegen Ansprüche von SLW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen SLW aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6. Vorauszahlung

- 6.1 SLW ist berechtigt, für den jeweiligen Verbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- 6.2 Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann SLW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 6.1 keine Vorauszahlung leistet, gelten Ziff. 9.2 und 9.3.

7. Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 7.1 Für die von SLW geleisteten Strom-, Erdgas- und Trinkwasserlieferungen zahlt der Kunde ein Entgelt gemäß Preisblatt. Das Entgelt beinhaltet die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten SLW vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, die gesetzlich bedingten Belastungen und das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt. SLW ist berechtigt mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber SLW abrechnet, soweit SLW sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 7.2 Die im Preisblatt genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Strom- bzw. Erdgassteuer sowie der Umsatzsteuer in den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhen.
- 7.3 Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie, Erdgas bzw. Trinkwasser mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt (wie beispielsweise zur Zeit beim Stromentgelt die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage nach § 17f EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, die Belastungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) bzw. beim Entgelt für Erdgas die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – soweit diese beim Lieferanten anfallen), oder ändert sich deren Höhe, ist SLW berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der in vorstehenden Sätzen benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist SLW zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. SLW teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 7.3 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 7.4 SLW ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder Trinkwasser oder den Betrieb/ die Nutzung des Verteilnetzes oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. SLW ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind nur zum Monatsersten und erstmalig nach Ablauf der Erstlaufzeit des Vertrages möglich. SLW wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen.** Auf diese Folgen wird der Kunde von SLW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 7.5 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Fon 03491 470-0 und im Internet unter www.stadtwerke-wittenberg.de.

8. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 8.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, GasGKV, AVBWasserV, MStB, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch vorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die SLW nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen

- Fällen ist SLW verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 8.2 **SLW wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde von SLW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.**

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 9.1 SLW ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom und/oder Erdgas und/oder Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Strom-, Gas- bzw. Wasserdiebstahl“).
- 9.2 Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem säumigen Betrag von mindestens 100,00 € (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen nach Ziff. 6.1), wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktagen vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird SLW auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen.
- 9.3 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 9.4 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 9.1, 9.2 vorliegen und im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.**
- 9.5 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen, oder die andere Partei einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn sonst ein Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.
- 9.6 Darüber hinaus ist SLW berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Creditreform oder einer ähnlichen Auskunft insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung. Die Bonitätsprüfung erfolgt gemäß Ziffer 12..

10. Haftung

- 10.1 **Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts- und/oder Erdgas- und/oder Trinkwasserversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.**
- 10.2 SLW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug / Rechtsnachfolge

- 11.1 Bei einem Umzug ist der Kunde verpflichtet, SLW spätestens einen Monat vorher das Umzugsdatum, die neue Anschrift und die neue Zählnummer in Textform mitzuteilen.
- 11.2 SLW wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 11.3 vorliegt – an der neuen Verbrauchsstelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten die notwendigen Informationen nach Ziffer 11.1 rechtzeitig mitgeteilt hat. SLW wird dem Kunden die Fortsetzung des Liefervertrages an der neuen Verbrauchsstelle in Textform bestätigen.
- 11.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht, die Belieferung durch SLW an der neuen Verbrauchsstelle nicht möglich ist oder SLW keine Informationen über die zukünftige Verbrauchsstelle vorliegen. SLW unterbreitet dem Kunden für die neue Verbrauchsstelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 11.4 Erfolgt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber SLW für die von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Verbrauchsstelle entnommene elektrische Energie, Erdgas bzw. Trinkwasser.
- 11.5 SLW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 11.5 unberührt.

12. Datenschutz / Datenaustausch / Widerspruchsrecht / Bonitätsprüfung

- 12.1 SLW erheben, verarbeiten und nutzen Ihre Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und Gewährung eventueller Kombi-Vorteile. Ihre Daten werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses an den zuständigen Netz-, und/ oder Messstellenbetreiber übermittelt. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Anhang: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzinformationen nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO).
- 12.2 SLW ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung und ein Scoring auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten (u.a. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) – beides durch eine Auskunft durchzuführen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften, kann SLW den Auftrag des Kunden ablehnen.
- 12.3 SLW übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung an die Creditreform AG, Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss (nachstehend auch „Creditreform“ genannt). Nähere Informationen hierzu finden Sie im Anhang: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzinformationen nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO).
- 12.4 SLW ist berechtigt, Anschriften unserer Kunden zur Forderungsbeitreibung durch eine Auskunft unter Verwendung von Anschriftendaten (u.a. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) zu ermitteln. SLW übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) an die Regis24 GmbH, Wallstraße 58, 10179 Berlin. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Anhang: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzinformationen nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO).

13. Wartungsdienste / Lieferantenwechsel / Informationen / Kundenbeschwerden

- 13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2 SLW gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.
- 13.3 Informationen über aktuelle Produkte der SLW erhält der Kunde unter Fon 03491 470-0 und im Internet unter www.stadtwerke-wittenberg.de.
- 13.4 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.
- 13.5 Eventuelle Beanstandungen, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der SLW betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Lucas-Cranach-Str. 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Fon 03491 470-0, Fax 03491 470-290, E-Mail slw@stadtwerke-wittenberg.de.

14. Energiesteuer-Hinweis bei Erdgaslieferung

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Lutherstadt Wittenberg. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

16. Kontakt zum Verbraucherservice / Schlichtungsstelle

- 16.1 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Fon 030 22480-500, Fax 030 22480-323, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 16.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten ist der Kunde berechtigt, bei der Schlichtungsstelle ENERGIE nach § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice von SLW angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Fon 030 2757240 – 0, Fax 030 2757240 – 69, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 16.3 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.de.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

19. Vertragspartner

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Lucas-Cranach-Str. 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Geschäftsführer: Hans-Joachim Herrmann

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, September 2020